

Der Senat von Berlin
InnSport III C 34
Telefon 90223 – 2417

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei – G Sen –

V o r b l a t t

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
Über Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 (GVBl. S. 293), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 9. März 2010 (GVBl. S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

2. In der Anlage zu § 1 erhält das Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz – folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis „K“ - Kostenersatz -

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 1	Pauschale Gebührentarife	
K 1.1	Kosten der Einsatzleitstelle der Berliner Feuerwehr je Fahrzeugalarmierung	14,17
K 1.2	Kosten je Gebührenfestsetzungs- und -abrechnungsvorgang	11,27
K 2	Tarifsätze Fahrzeuge	
K 2.1	Löschfahrzeug (Sammelbegriff) je angefangene Minute	4,70
K 2.2	Hubrettungsfahrzeug (Sammelbegriff) je angefangene Minute	6,03

K 2.3	Rettungsdienstfahrzeuge	
K 2.3.1	Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) je angefangene Minute	0,39
K 2.3.2	Rettungswagen (RTW) je angefangene Minute	0,49
K 2.4	Einsatzleitwagen (ELW) (Sammelbegriff) je angefangene Minute	1,73
K 2.5	Lastkraftwagen einschließlich Ladekran je angefangene Minute	1,40
K 2.6	Kranwagen je angefangene Minute	11,60
K 2.7	Rüstwagen je angefangene Minute	3,52
K 2.8	Ölwehrfahrzeug je angefangene Minute	7,51
K 2.9	Gerätewagen je angefangene Minute	4,80
K 2.10	Saugwagen je angefangene Minute	20,00
K 2.11	Funkmesswagen je angefangene Minute	9,90
K 2.12	Schlauchwagen je angefangene Minute	20,00
K 2.13	Dekontaminationsfahrzeug je angefangene Minute	7,26
K 2.14	Mannschaftstransportfahrzeug je angefangene Minute	1,62
K 2.15	Wechseladerfahrzeug einschließlich Abrollbehälteraufbau je angefangene Minute	10,27
K 2.16	Radlader je angefangene Minute	20,00
K 2.17	Stapler je angefangene Minute	20,00
K 2.18	Kleineinsatzfahrzeug (KLEF) je angefangene Minute	0,92

K 2.19	Feuerwehranhänger je angefangene Minute	7,75
K 2.20	Löschboot je angefangene Minute	14,29
K 3	Tarifsätze Personal	
K 3.1	Personal des technischen Einsatzdienstes je Person und angefangene Minute	0,71
K 3.2	Personal des Verwaltungs- und rückwärtigen Dienstes	
K 3.2.1	im höheren Dienst je Person und angefangene Minute	0,96
K 3.2.2	im gehobenen Dienst je Person und angefangene Minute	0,74
K 3.2.3	im mittleren Dienst je Person und angefangene Minute	0,56“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2011 in Kraft.

Begründung

a) Allgemeines

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinen Urteilen OVG 1 B 72.09 und OVG 1 B 73.09 vom 10. Februar 2011 die Tarifstellen K 2.1.1 und K 2.2.1 des Gebührenverzeichnisses K der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung für nichtig erklärt. Die im Rahmen der genannten Tarifiziffern verlangten Gebühren verstoßen der Höhe nach gegen das Gebot der Leistungsproportionalität, weil kein sachlicher Grund für eine Pauschalisierung nach Halbstunden- bzw. Stundensätzen erkennbar ist. Da die Einsatzdauer im Nachgang zu Verkehrsunfällen regelmäßig minutengenau festgehalten werden kann und wird, ist für die streitgegenständlichen Einsätze mit Einsatzzeiten von 28 bzw. 34 Minuten mehr Geld verlangt worden, als an tatsächlichen Kosten für die Behörde angefallen sind. Für eine solche Pauschalisierung gibt es nach Auffassung der Richter keinen sachlichen Grund. Infolgedessen verstoßen die streitgegenständlichen Tarifstellen K 2.1.1 und K 2.2.1 gegen den Grundsatz der Leistungsproportionalität des § 17 Abs. 1 Feuerwehr-gesetz (FwG), wonach nur die konkret durch den Einsatz entstandenen Kosten erstattet werden müssen.

Als Konsequenz aus dieser Rechtsprechung wird das gesamte Kostenverzeichnis K der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung neu gestaltet. Die bisherige Struktur des Verzeichnisses nach Art der Einsätze und nach Gebührensätzen von Einsatzdauern bis zu einer Stunde und länger als eine Stunde wird zugunsten einer Struktur nach Fahrzeugen und nach Gebührensätzen von Einsatzzeiten nach angefangenen Minuten ersetzt.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu 1.:

Die zu erhebende Gebühr wird bei den Tarifstellen K 2.10, K 2.12, K 2.16 und K 2.17 auf den Betrag von 20 Euro je Minute begrenzt. Unter Berücksichtigung der diesen Tarifstellen im Basisjahr 2010 zugrunde liegenden Kosten und Einsatzminuten ergäben sich für diese Einsatzmittel rechnerisch höhere Gebühren. Die Obergrenze dient als Schutz für den Gebührenschuldner. Er soll nicht mit einer - durch die von ihm nicht zu vertretende geringe Einsatzzeit in dem Basisjahr - unverhältnismäßig hohen Gebühr belastet werden. Dem Gebot der Leistungsproportionalität und dem Äquivalenzprinzip wird mit dieser Regelung ausreichend Rechnung getragen.

Die Angabe der Zeiteinheiten „Monate, Tage, Stunden und halbe Stunden“ ist nicht mehr erforderlich. Es wird klargestellt, dass jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit gilt.

Zu 2.:

Das OVG Berlin-Brandenburg hat klar gestellt, dass die beklagten Tarifstellen dem Kostendeckungsprinzip und dem Kostenüberschreitungsverbot gerecht werden. Die Kalkulationsunterlagen ließen Fehler nicht erkennen; die Feuerwehr hat eine sachgerechte Kalkulation unter der Berücksichtigung der eingesetzten Fahrzeuge und der angefallenen Kosten vorgenommen.

Demgemäß wird für das Kostenverzeichnis K die minutengenaue Berechnung der einzelnen Fahrzeuge auf der vom Gericht bestätigten Kalkulation vorgenommen, so dass lediglich die auf den Einsatz entfallenden Kosten, ohne die volle Umlage von Vorhaltekosten, bei der Berechnung angesetzt werden. Für die Fahrzeuge bedeutet dies, dass die ermittelten durchschnittlichen Jahreskosten eines im Dienstbetrieb befindlichen Fahrzeuges durch die Jahreseinsatzminuten dieses Fahrzeuges dividiert werden, um so die Kosten je Einsatzminute festzusetzen.

Es verbleiben mit den Tarifziffern K 1.1. - Kosten der Einsatzleitstelle der Berliner Feuerwehr - und K 1.2 - Kosten je Gebührenfestsetzungs- und –abrechnungsvorgang - lediglich zwei pauschale Gebührensätze, deren pauschale Kalkulation alternativlos ist. Diese Gebührentarife wurden nach Maßgabe des Modells der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) *Kosten eines Arbeitsplatzes* ermittelt.

Zu Artikel II

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Hier wird an den Zeitpunkt der Urteilsverkündung des Oberverwaltungsgerichts – 10. Februar 2011 - angeknüpft. Seit dem 10. Februar 2011 wurden keine Abrechnungen nach dem Kostenverzeichnis K vorgenommen. Leistungsempfänger, die Leistungen der Feuerwehr nach dem 10. Februar 2011 in Anspruch genommen haben, erhielten Zwischennachrichten mit Verweis auf die in Überarbeitung befindliche Gebührenordnung. Eine Berufung auf Vertrauensschutz ist damit verwehrt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Gebührenschildner und Versicherungsunternehmen werden durch die minutengenaue Abrechnung künftig in einer Vielzahl von Fällen finanziell entlastet.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach Vergleichsberechnungen von realen Gebührenfällen auf der Grundlage des Tarifverzeichnisses K in der Fassung der 27. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung mit den Tarifsätzen des Entwurfs der 28. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung werden sich bei unverändertem Abrechnungsvolumen jährliche Einnahmeminderungen im Bereich des Tarifverzeichnisses K von bis zu 2,5 Mio. € ergeben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 14. Februar 2012

Der Senat von Berlin

Wowereit

.....
Regierender Bürgermeister

Henkel

.....
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung und –berechnung</p> <p>(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen – erhoben.</p> <p>(3) Bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 nach Zeiteinheiten (Monaten, Tagen, Stunden oder halben Stunden) gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit. Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung und –berechnung</p> <p>(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen – erhoben. <u>Bei der Berechnung der Gebühren nach Zeiteinheiten gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit.</u></p> <p>(3) Bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 nach Zeiteinheiten (Stunden, halben Stunden oder Minuten) gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit. Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.</p>

Geltende Fassung

Gebührenverzeichnis „K“ - Kostenersatz

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
Pauschale Gebührentarife		
K 1	Fehlalarmierungen durch Brandmelde- / Gefahrenmeldeanlagen	
K 1.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 1.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	308,00
K 1.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	543,50
K 1.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	703,00
K 1.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	814,00
K 1.3	Einsatz von 3 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.3.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	811,00
K 1.3.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1.202,00
K 1.4	Einsatz von 4 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.4.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	1.246,00
K 1.4.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1.869,00
K 1.5	Einsatz von 5 Fahrzeugen einschließlich Personal	

Neue Fassung

Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<u>K 1</u>	Pauschale Gebührentarife	
K 1.1	<u>Kosten der Einsatzleitstelle der Berliner Feuerwehr je Fahrzeugalarmierung</u>	<u>14,17</u>
<u>K 1.2</u>	<u>Kosten je Gebührenfestsetzungs- und -abrechnungsvorgang</u>	<u>11,27</u>

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 1.5.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	1.584,00
K 1.5.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	2.305,50
K 1.6	Einsatz von 6 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.6.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	1.946,00
K 1.6.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	2.919,00
K 1.7	Einsatz von 7 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.7.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	2.242,50
K 1.7.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	3.364,00
K 1.8	Einsatz von 8 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.8.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	2.555,50
K 1.8.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	3.819,00
K 1.9	Einsatz von 9 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.9.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	2.780,00
K 1.9.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	4.170,00
K 1.10	Einsatz von 10 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.10.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	3.095,50

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 1.10.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	4.643,00
K 1.11	Einsatz von 11 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.11.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	3.385,00
K 1.11.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	5.077,50
K 1.12	Einsatz von 12 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 1.12.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	3.783,00
K 1.12.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	5.674,50
	Bei Einsatz von mehr als 12 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 2	Gefahrenabwehreinsätze im Nachgang zu Verkehrsunfällen	
K 2.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 2.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	365,00
K 2.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	543,00
K 2.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 2.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	736,00
K 2.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1.160,00

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 3	Gefahrenabwehreinsätze zur Beseitigung von Verkehrshindernissen	
K 3.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 3.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	362,50
K 3.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	575,00
K 3.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 3.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	819,00
K 3.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1.219,50
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 4	Gefahrenabwehreinsätze zu Wasserschäden	
K 4.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 4.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	328,50
K 4.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	462,00
K 4.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 4.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	657,00

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 4.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	882,00
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 5	Gefahrenabwehreinsätze zu Wohnanlagen und / oder Gebäudeschäden	
K 5.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 5.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	355,50
K 5.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	518,50
K 5.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 5.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	749,00
K 5.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	1.110,50
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 6	Gefahrenabwehreinsätze Sonstige Technische Hilfeleistung	
K 6.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 6.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	322,00
K 6.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	378,00
K 6.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 6.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	727,00
K 6.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	793,00
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 7	Gefahrenabwehreinsätze Tier in Notlage / Abwehr von durch Tier/en ausgelöste Gefahren	
K 7.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 7.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	342,00
K 7.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	444,00
K 7.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 7.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	712,00
K 7.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	988,00
	Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.	
K 8	Gefahrenabwehreinsätze im Zusammenhang mit dem Umgang von brennbaren Flüssigkeiten / Gefahrgütern	
K 8.1	Einsatz von einem Fahrzeug einschließlich Personal	
K 8.1.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	329,50

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
-------------	-----------------------------------	----------------

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 8.1.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	471,00
K 8.2	Einsatz von 2 Fahrzeugen einschließlich Personal	
K 8.2.1	je Einsatzdauer bis zu einer Stunde	701,50
K 8.2.2	je Einsatzdauer länger als eine Stunde	988,00

Bei Einsatz von mehr als 2 Fahrzeugen erfolgt Einzelabrechnung nach den Tarifsätzen K 9.

Tarifsätze Einzelabrechnungen

K 9	Einsatz von Fahrzeugen	
K 9.1	Löschfahrzeuge (Sb) je halbe Stunde	126,00
K 9.2	Hubrettungsfahrzeuge (Sb) je halbe Stunde	162,00
K 9.3	Rettungsdienstfahrzeuge	
K 9.3.1	Rettungshubschrauber (RTH) je halbe Stunde	584,00
K 9.3.2	Notarztwagen (NAW) je halbe Stunde	29,00
K 9.3.3	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je halbe Stunde	26,00
K 9.3.4	Geburtshilflicher Wagen (GHW) je halbe Stunde	39,50
K 9.3.5	Rettungswagen (RTW) je halbe Stunde	24,00

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 2	Tarifsätze Fahrzeuge	
<u>K 2.1</u>	Löschfahrzeug (<u>Sammelbegriff</u>) <u>je angefangene Minute</u>	<u>4.70</u>
<u>K 2.2</u>	Hubrettungsfahrzeug (<u>Sammelbegriff</u>) <u>je angefangene Minute</u>	<u>6.03</u>
<u>K 2.3</u>	Rettungsdienstfahrzeuge	
<u>K 2.3.1</u>	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) <u>je angefangene Minute</u>	<u>0.39</u>
<u>K 2.3.2</u>	Rettungswagen (RTW) <u>je angefangene Minute</u>	<u>0.49</u>

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 9.4	Einsatzleitwagen (Sb) je halbe Stunde	108,00
K 9.5	Lastkraftwagen einschließlich Ladekran je halbe Stunde	27,50
K 9.6	Kranwagen je halbe Stunde	162,00
K 9.7	Rüstwagen je halbe Stunde	274,00
K 9.8	Ölwehrfahrzeug je halbe Stunde	54,50
K 9.9	Sonstige Spezialfahrzeug	
K 9.9.1	Gerätewagen je halbe Stunde	146,00
K 9.9.2	Saugwagen je halbe Stunde	80,50
K 9.9.3	Abschleppwagen je halbe Stunde	48,00
K 9.9.4	Funkmesswagen je halbe Stunde	18,00
K 9.9.5	Schlauchwagen je halbe Stunde	21,00
K 9.9.6	Dekontaminationsfahrzeug je halbe Stunde	68,50
K 9.9.7	Mannschaftstransportfahrzeug je halbe Stunde	16,00
K 9.9.8	Wechselladerfahrzeug einschließlich Abrollbehälteraufbau je halbe Stunde	42,00
K 9.9.9	Arbeitsfahrzeug des Technischen Dienstes je halbe Stunde	38,50

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<u>K 2.4</u>	Einsatzleitwagen (ELW) (Sammelbegriff) <u>je angefangene Minute</u>	<u>1,73</u>
<u>K 2.5</u>	Lastkraftwagen einschließlich Ladekran <u>je angefangene Minute</u>	<u>1,40</u>
<u>K 2.6</u>	Kranwagen <u>je angefangene Minute</u>	<u>11,60</u>
<u>K 2.7</u>	Rüstwagen <u>je angefangene Minute</u>	<u>3,52</u>
<u>K 2.8</u>	Ölwehrfahrzeug <u>je angefangene Minute</u>	<u>7,51</u>
<u>K 2.9</u>	Gerätewagen <u>je angefangene Minute</u>	<u>4,80</u>
<u>K 2.10</u>	Saugwagen <u>je angefangene Minute</u>	<u>20,00</u>
<u>K 2.11</u>	Funkmesswagen <u>je angefangene Minute</u>	<u>9,90</u>
<u>K 2.12</u>	Schlauchwagen <u>je angefangene Minute</u>	<u>20,00</u>
<u>K 2.13</u>	Dekontaminationsfahrzeug <u>je angefangene Minute</u>	<u>7,26</u>
<u>K 2.14</u>	Mannschaftstransportfahrzeug <u>je angefangene Minute</u>	<u>1,62</u>
<u>K 2.15</u>	Wechselladerfahrzeug einschließlich Abrollbehälteraufbau <u>je angefangene Minute</u>	<u>10,27</u>

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
K 9.10	Kleineinsatzfahrzeug (KLEF) je halbe Stunde	65,00
K 9.11	Anhänger	
K 9.11.1	einachsig je halbe Stunde	17,00
K 9.11.2	zweiachsig je halbe Stunde	21,00
K 9.12	Feuerlöschboot je halbe Stunde	385,00
K 9.13	Rettungsboot je halbe Stunde	16,50
K 10	Einsatz von Personal	
K 10.1	Personal des technischen Einsatzdienstes je Person und je halbe Stunde	17,10
K 10.2	Personal des Verwaltungs- oder rückwärtigen Dienstes	
K 10.2.1	im höheren Dienst je Person und halbe Stunde	23,80
K 10.2.2	im gehobenen Dienst je Person und halbe Stunde	19,20
K 9.9.4	im mittleren Dienst je Person und halbe Stunde	15,30
K 11	Gebührenfestsetzung und –abrechnung bei Einzelbe- rechnung je Gebührenabrechnung	11,50

Tarifstelle	Gegenstand und Berechnungseinheit	Gebühr Euro
<u>K 2.16</u>	<u>Radlader</u> <u>je angefangene Minute</u>	<u>20,00</u>
<u>K 2.17</u>	<u>Stapler</u> <u>je angefangene Minute</u>	<u>20,00</u>
<u>K 2.18</u>	<u>Kleineinsatzfahrzeug (KLEF)</u> <u>je angefangene Minute</u>	<u>0,92</u>
<u>K 2.19</u>	<u>Feuerwehranhänger</u> <u>je angefangene Minute</u>	<u>7,75</u>
<u>K 2.20</u>	<u>Löschboot</u> <u>je angefangene Minute</u>	<u>14,29</u>
<u>K 3</u>	<u>Tarifsätze Personal</u>	
<u>K 3.1</u>	Personal des technischen Einsatzdienstes je Person und <u>angefangene Minute</u>	<u>0,71</u>
<u>K 3.2</u>	Personal des Verwaltungs- und rückwärtigen Dienstes	
<u>K 3.2.1</u>	im höheren Dienst je Person <u>und angefangene Minute</u>	<u>0,96</u>
<u>K 3.2.2</u>	im gehobenen Dienst je Person <u>und angefangene Minute</u>	<u>0,74</u>
<u>K 3.2.3</u>	im mittleren Dienst je Person <u>und angefangene Minute</u>	<u>0,56</u>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über Gebühren und Beiträge

§ 6

Gebühren- und Beitragsordnungen

(1) Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes Gebühren- und Beitragsordnungen.

Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung

§ 1

Gebührenerhebung und –berechnung

(1) Für die besondere Benutzung von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr und die damit im Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis „B“ – Besondere Benutzungen – erhoben.

(2) Für die kostenersatzpflichtige Alarmierung und die kostenersatzpflichtige Inanspruchnahme von Einrichtungen der Berliner Feuerwehr werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührenordnung und dem für diesen Absatz anliegenden Gebührenverzeichnis „K“ – Kostenersatz – erhoben.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 nach Zeiteinheiten (Monaten, Tagen, Stunden oder halben Stunden) gilt jede angefangene Zeiteinheit als weitere Zeiteinheit. Die Zeit der An- und Abfahrt ist angemessen zu berücksichtigen.